Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-57/107-1978 Bearbeiter Klappe 2993 11. April 1978 Döltl

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das niederösterreichische Kulturpflanzenschutzgesetz geändert wird

dalaan oo ji amee ka saasanaa gee aan ah

3 Beilagen: War Beilagen: Beilagen:

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing 11. APR. 1978
Zl. 533 L.W.: Aussch.

Hoher Landtag!

. Park I the Little of the Principle of the Atlanta

Gemäß § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl.0700-0, hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechtsvorschriften, die das niederösterreichische Landesrecht bilden, bis zum 31. Dezember 1978 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, also in Loser-Blatt-Ferm verlautbart sind.

Das Gesetz vom 6. Juli 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen (Niederösterreichisches Kulturpflanzenschutzgesetz), LGBl.Nr.54, wurde durch das Gesetz vom 14. Mai 1954, LGB1.Nr.60, geändert und könnte daher durch Wiederverlautbarung in das Lose-Blatt-System übergeführt werden. Das Gesetz trägt in einer Reihe von Bestimmungen den Gemeinden verschiedene Aufgaben bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen auf. Maßnahmen zum Schutz der Kulturpflanzen vor Schädlingen sind keine Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, sie fallen also nicht unter die Generalklausel des Art. 118 Abs. 2 B-VC und sind daher nicht im eigenen Wirkungsbereiche zu besorgen. Folgerichtig hat es auch der Landesgesetzgeber unterlassen, diese Aufgaben als solche des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen. Unbeschadet dessen enthält das Gesetz einige Bestimmungen, die mit der auf die Gemeinde-Verfassungsnovelle 1962 gegründeten Gemeindeorganisation nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. So sieht etwa § 2 Abs.3 letzter Satz die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses für die Beitragsbemessung 7or. § 8 enthält Verpflichtungen der Gemeinden, die mit dem eigenen Wirkungsbereich nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Darüber hinaus finden sich im Text des geltenden Gesetzes eine Reihe von Regelungen, wonach die Pflanzenschutzbehörde "auf Antrag" oder in einigen Fällen auch "im Einvernehmen" mit Pflanzenschutzstellen (Bezirksbauernkammern, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Bundesanstalt für Pflanzenschutz) vorzugehen haben.

Diese Umstände und die Tatsache, daß von der Nö LandesLandwirtschaftskammer die Änderung einiger Regelungen des
Gesetzes angeregt wurden, ließen es zunächst zweckmäßig
erscheinen, eine Neukonzeption vorzunehmen. Im Zuge des
Begutachtungsverfahrens eines solchen Entwurfes hat sich
allerdings ergeben, daß seitens des Bundes eine Änderung
der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Pflanzenschutzgesetz - das Nö Kulturpflanzenschutzgesetz ist ein Ausführungsgesetz zu den Grundsätzen des Pflanzenschutzgesetzes - in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Der Entwurf
eines neuen Nö Kulturpflanzenschutzgesetzes wurde daher
bis zur Änderung der grundsatzgesetzlichen Regelungen zurückgestellt. Mit dem verliegenden Entwurf sollen lediglich jene Bestimmungen beseitigt werden, die mit der Gemeindeautonomie in Widerspruch stehen.

Was die erwähnten Antrags- bzw. Einvernehmensregelungen anlangt, sind diese einer verfassungskonformen Interpretation in der Bedeutung zugänglich, daß diese lediglich im Sinne einer Anregung bzw. einer Anhörung verstanden werden können.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

Zu 1.:

Nach dem letzten Satz des § 2 Abs. 3 obliegt derzeit die

Bemessung der Verpflichtungen der Grundeigentümer bei behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen "der Gemeinde aufgrund eines nach Einholung der Stellungnahme der Bezirksbauernkammer zu fassenden Gemeinderatsbeschlusses (Stadtrats-, bzw. Stadtsenstsbeschlusses)."

Durch die nunmehr vorgesehene Streichung von Textteilen wird bewirkt, daß der Bürgermeister vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Bezirksbauernkammer, nicht aber einen Gemeinderatsbeschluß einzuholen hat. Bür eine Tätigkeit des Gemeinderates bleibt, da es sich nicht um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt, kein Raum

Zu Z.2:

Sämtliche die in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehenen Machahmen, zu welchen die Gemeinden verpflichtet sind, berahren den eigenen Wirkungsbereich. Eine effektvolle Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen erfordert tagegebenermaßen eine entsprechende Mitwirkung der Gemeinde (des Bürgermeitters).

Die den Gemeinden aufgetragenen Aufgaben sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Die Durchführung obliegt daher dem Bürgermeister.

Zu Z.3:

§ 13 Abs.1 des geltenden Gesetzes ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörden den bekämpfungsverpflichteten Grundeigentümern oder den "Gemeinden" aufzutragen, Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dadurch wird der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden berührt. Durch die nunmehr vorgezehene
Streichung der Wortgruppe "selbst oder den Gemeinden" wird
dieses Bedenken beseitigt. Für die Anwendung des Letzten
Satzes bleibt zufolge der vorgeschlagenen Streichung bein
Raum mehr.

Zu Z.4:

§ 18 Abs. 3 sieht vor, daß die Gemeinden durch die Landesregierung zu einer Beitragsleistung zu den Kosten der Durchführung dieses Gesetzes herangezogen werden können. Diese Bestimmung berührt sowohl den eigenen Wirkungsbereich, sie ist aber auch mit der Regel des § 2 F-VG 1948 nicht vereinbar. Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z.5:

Sowohl in Abs.1 als auch in Abs.2 wird der Bürgermeister verpflichtet, gegebenenfalles Gemeinderatsbeschlüsse einzuholen. Für ein Tätigwerden des Gemeinderates in einer nicht dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnenden Angelegenheit ist kein Raum gegeben. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher zu streichen.

Zu Z.6:

Die in Abs.1 vorgesehenen Strafhöhen stammen aus dem Jahre 1948. Sie sind ihrer Höhe nach überholt und sollen daher entsprechend angehoben werden. Im Hinblick auf diese Erhöhung der Strafsätze kann auf die in Abs.2 vorgesehene Primärarreststrafe verzichtet werden. Damit soll auch allfälligen Bedenken unter dem Blickpunkt der Menschenrechtskonvention Rechnung getragen werden.

Die vorliegende Novelle wurde keinem gesonderten Begutachtungsverfahren unterzogen, weil sie ausschließlich Regelungen enthält, die bereits in dem eingangs erwähnten
Entwurf für eine Gesamtregelung enthalten waren, und den
begutachtenden Stellen bereits Gelegenheit gegeben war,
hiezu Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie die Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die im Begutachtungsverfahren zum seinerzeitigen Entwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes abgegeben wurden, sind angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der MÖ Tendebregie ung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das niederösterreichische Kulturpflanzenschutzgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Bierbaum
Landesrat

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung